
16. Ist in einem gegen eine offene Handelsgesellschaft angestellten Prozeß der einzelne Gesellschafter berechtigt, als Interveniens aufzutreten? Steht ihm dies Recht auch dann zu, wenn Kollektivvertretung vereinbart und im Handelsregister eingetragen ist?

I. Civilsenat. Urth. v. 9. Juli 1881 i. S. Bl. J. & Co. (Bekl.) w. B.
(Rl.) Rep. I. 372/80.

I. Stadtgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Gesellschaftsvertrag der offenen Handelsgesellschaft Bl. J. & Co., deren Teilhaber Bl., J. und H. waren, enthielt die Bestimmung, daß die Gesellschaft nur durch die drei Gesellschafter gemeinschaftlich vertreten werden könne. Der Kläger B. behauptet, auf Ansuchen des Bl. der Gesellschaft ein Darlehn versprochen und später auch ausgezahlt

zu haben. Er fordert dasselbe zurück mit einer Klage, welche er gegen die Gesellschaftsfirma und die einzelnen Gesellschafter richtet. Im Klagebeantwortungstermin erklärt der eine Gesellschafter B., für seine Person keine Einwendungen gegen die Klage zu erheben. Der Rechtsanwalt L. überreicht eine von W. und H. unterschriebene Vollmacht, in welcher es heißt: „Endesunterschriebene bevollmächtigen den Rechtsanwalt L. zur Führung des von B. wider uns als Beklagte . . . angestellten Prozesses.“ Derselbe erklärt, namens der beiden Mitbeklagten aufzutreten und bestreitet das Klagevorbringen. Der erste Richter verurteilt die Beklagten nach dem Klagantrage. Er geht davon aus, da die mitbeklagte Firma sich nicht erklärt, so gelte die Klage als zugestanden, die Gesellschaft sei also zahlungspflichtig, für die Zahlung der Gesellschaftsschuld haften aber die Mitbeklagten als Gesellschafter solidarisch. Auf Appellation von W. und H. konfirmiert der zweite Richter. Auf erhobene Richtigkeitsbeschwerde vernichtete das Reichsgericht dieses Erkenntnis und wies die Sache in die zweite Instanz zurück aus folgenden

Gründen:

„Mit Recht sind die beiden vorigen Richter davon ausgegangen, daß, wenn eine offene Handelsgesellschaft unter ihrer Firma belangt wird, in diesem Prozeß die Gesellschaft durch diejenigen Personen vertreten wird, welche zur Vertretung der Gesellschaft durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag überhaupt berufen sind. Aus dem gegen die so vertretene Gesellschaft erstrittenen verurteilenden Erkenntnis haften die einzelnen Gesellschafter auch mit ihrem Privatvermögen, während denselben aus einem absolvierenden Erkenntnis die *exceptio rei judicatae* zusteht. Auf welchem Wege das verurteilende Erkenntnis erreicht worden, ist gleichgültig. Auch das auf Grund eines von den Vertretern der Gesellschaft verschuldeten Versäumnisses ergangene Erkenntnis ist für die einzelnen Gesellschafter bindend.

Bestimmt der Gesellschaftsvertrag, daß zur Vertretung der Gesellschaft gemeinsames Handeln aller oder mehrerer Gesellschafter erforderlich ist, so präjudiziert es der Gesellschaft, wenn es an einem solchen gemeinsamen Handeln gebricht.

Allein hierdurch ist nicht ausgeschlossen, daß der einzelne Gesellschafter in der Weise eines Intervenienten die Verteidigung der Gesellschaft übernehmen kann.

Allerdings wird bei den Bestimmungen über Intervention davon ausgegangen, daß der Intervenient ein von den Parteien verschiedener Dritter sei (N.O.D. I. 18. §§. 1. 7), und da die offene Handelsgesellschaft nicht als juristische Person aufzufassen ist, so ist jeder einzelne Gesellschafter durch die Klage gegen die Gesellschaft effektiv mitbelangt. Allein dies gilt doch nicht nach allen Richtungen hin. Soweit das Privatvermögen des einzelnen Gesellschafters und die Haftung mit demselben in Betracht kommt, ist der Gesellschafter weder durch die gegen die Firma gerichtete Klage belangt, noch durch die Vertreter der Gesellschaft vertreten, und doch präjudiziert ihm das gegen die Gesellschaft ergangene Erkenntnis auch nach dieser Richtung, indem es für ihn unangreifbar das Vorhandensein einer Gesellschaftsschuld feststellt und er für diese nach gesetzlicher Bestimmung haftet. Insofern erscheint er also formell als Dritter und ist sein Interesse am Ausgange des Prozesses evident. Die Grundsätze über accessoriische Intervention sind mithin auf das betreffende Verhältnis anzuwenden.

Es braucht hier nicht auf die Erörterung der Frage eingegangen zu werden, wie sich das Verhältnis gestaltet, wenn in dem gegen die Gesellschaft angestregten Prozeß, in welchem der Gesellschafter als Intervenient eintritt, die statutarischen Gesellschaftsvertreter ordnungsmäßig als Verteidiger auftreten, insbesondere welche Bedeutung der Erklärung des Intervenienten gegenüber abweichenden Erklärungen der Vertreter zukommt; denn ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, dann, wenn, wie im vorliegenden Falle, die berufenen Kollektivvertreter keine einheitliche Erklärung, rechtlich betrachtet also überhaupt keine Erklärung, abgaben, und folglich gegen die Gesellschaft in contumaciam erkannt werden mußte, dem Eintritt des Gesellschafters als Intervenienten die Wirkung beizulegen, die Kontumazfolgen abzuwenden.

Wenngleich nämlich unter Umständen im Nichterscheinen des Beklagten bezw. in der Unterlassung des Bestreitens der Klage eine Dispositionshandlung erkannt werden kann, so kann doch dies dann unmöglich angenommen werden, wenn bei Kollektivvertretung die einzelnen Personen entgegengesetzte Erklärungen abgeben, weil dann keine Gesamterklärung abgegeben ist, eine solche aber allein in Betracht kommen könnte.

Zur Intervention ist eine besondere, förmliche Erklärung nicht

erforderlich. Ja es ist sogar nicht einmal erforderlich, daß der Erklärende sich der rechtlichen Bedeutung seiner Erklärung als Intervention deutlich bewußt ist. Beabsichtigt derselbe, durch seine Erklärung denjenigen Erfolg herbeizuführen, welchen das Recht durch Intervention zu erreichen gestattet, so ist die Erklärung als Intervention aufzufassen.

Im vorliegenden Fall hat der Kläger die Klage gegen die Firma der Gesellschaft und gegen die einzelnen namentlich aufgeführten Gesellschaftler gerichtet. Dies ist so aufzufassen, daß der Kläger beabsichtigt hat, zwar über die Existenz der Gesellschaftsschuld mit den statutenmäßigen Vertretern der Gesellschaft zu verhandeln, aber auch eine Verhandlung und ein Erkenntnis über mögliche besondere Momente, welche gegen die Haftung des einzelnen Gesellschafters für die Gesellschaftsschuld etwa geltend gemacht werden könnten, herbeizuführen.¹ Durch die Klage selbst sind also die einzelnen Gesellschaftler (welche ja als einzelne nach dem besonderen Gesellschaftsvertrage zur Vertretung der Gesellschaft nicht berufen sind) nicht veranlaßt, sich über die Existenz der Gesellschaftsschuld zu erklären. Allein dadurch kann nach dem Ausgeführten nicht ausgeschlossen sein, die Erklärungen, welche die beiden Gesellschaftler B. und H. im Prozeß abgegeben haben und welche sie berechtigt waren als Intervenienten abzugeben, als im Wege der Intervention erfolgt aufzufassen.

Da nun der Intervenient berechtigt ist, gegen das in der Hauptsache ergangene Erkenntnis Rechtsmittel einzulegen (A.G.D. I. 18. §. 10; I. 17. §§. 31. 32) und, wie sich aus dem Petitum der Appellationschrift ergibt, die beiden Gesellschaftler B. und H. nicht nur für sich, sondern auch für die Firma appelliert haben, so erscheint das zweite Erkenntnis unter Nr. 1, daß das Rechtsmittel der Appellation der mitbeklagten Firma für nicht devolviert zu erachten, als rechtsirrtümlich, und war daher auf die Nichtigkeitsbeschwerde der beiden Gesellschaftler B. und H. das Erkenntnis nach Art. 3 Nr. 2 der Deklaration vom 6. April 1839 zu vernichten. Damit verliert aber auch die unter Nr. 2 des angefochtenen Erkenntnisses den beiden Mitbeklagten B. und H. gegenüber erfolgte Bestätigung des ersten Erkenntnisses ihr Fundament, und war daher die ganze Sache an den zweiten Richter zurückzuweisen, welcher gemäß des oben Ausgeführten zu verfahren hat.“

¹ Vgl. v. Sahn, Kommentar (3. Aufl.) zu Art. 112 §§. 7. 9. D. C.